

Zensus 2011

Im Jahr 2011 wird europaweit eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung - der Zensus 2011 - durchgeführt. Auch die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich erstmals seit der Wiedervereinigung an diesem Zensus, denn die aktuellen Bevölkerungs- und Wohnungszahlen basieren auf Fortschreibungen der letzten Volkszählungen. Diese fanden in Deutschland zuletzt im früheren Bundesgebiet im Jahre 1987 und in der ehemaligen DDR 1981 statt.

Bei einem Zensus werden Angaben zur Bevölkerung sowie deren Wohn- und Erwerbssituation erhoben. Die Zensusergebnisse sind deshalb so wertvoll, weil Bevölkerungs- und Wohnungsdaten damit auf eine aktuelle Basis gestellt werden, die eine wesentliche Grundlage für eine Vielzahl von politischen und wirtschaftlichen Planungen und Entscheidungen bilden.

Mit dem Zensus 2011 wird in Deutschland ein neues Verfahren - der registergestützte Zensus - eingeführt, dass sich grundlegend von der traditionellen Volkszählung unterscheidet. Beim registergestützten Zensus werden die Daten hauptsächlich aus vorhandenen Verwaltungsregistern - vor allem Melderegister und Register der Bundesagentur für Arbeit - verwendet. Darüber hinaus wird es direkte Befragungen bei Bürgern geben, um Merkmale, die nicht in Registern vorliegen, wie z. B. Informationen über Gebäude und Wohnungen sowie Bildung und Ausbildung der Bevölkerung, ermitteln zu können.

Der **9. Mai 2011** ist Zensusstichtag in Deutschland. Zu diesem Stichtag sollen alle Daten vollständig und aktuell erfasst werden. 18 Monate bzw. 24 Monate nach dem Stichtag werden die Ergebnisse des Zensus 2011 veröffentlicht.

Nutzen

Die im Rahmen des Zensus 2011 ermittelten Daten über die Bevölkerung, deren Wohnsituation und Erwerbstätigkeit bilden direkt oder indirekt die Basis vieler Planungsprozesse sowie Entscheidungen in Politik und Gesellschaft. So haben sich ändernde Einwohnerzahlen z. B. unmittelbar Auswirkungen

beim Länder- oder kommunalen Finanzausgleich, bei der Berechnung der Stimmen der Länder im Bundesrat sowie bei der Einteilung von Wahlkreisen. Darüber hinaus haben die Zensusdaten ihren Nutzen bei der Planung von Schulen, Kindergärten, Altenheimen und Krankenhäusern sowie bei wohnungspolitischen Entscheidungen. Ohne verlässliche Bevölkerungs- und Wohnungsdaten kann es zu Fehlplanungen kommen. Die Ergebnisse des Zensus nutzen allen.

Gebäude- und Wohnungszählung

Da in Deutschland kein flächendeckendes Register mit Bestandsdaten zu Gebäuden und Wohnungen existiert, müssen die für den Zensus relevanten Angaben direkt im Rahmen einer Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) von den Eigentümern erfragt werden. Dies wird daher die umfangreichste Erhebung beim Zensus 2011. Allein in Mecklenburg-Vorpommern werden zirka 390 000 Eigentümer Post vom Statistischen Amt mit Fragebogen und Hinweisen bekommen.

Gebäudefragen (Auszug):

- Um welche Art von Gebäude handelt es sich?
- Wie viele Wohnungen befinden sich im Gebäude?
- In welchem Jahr wurde das Gebäude fertig gestellt?
- Wer ist Eigentümer des Gebäudes?
- Welches ist die überwiegende Heizungsart im Gebäude?

Wohnungsfragen (Auszug):

- Wer ist Eigentümer der Wohnung?
- Wie wird die Wohnung am 9. Mai 2011 genutzt?
- Wie groß ist die Fläche der Wohnung?
- Wie viele Räume hat die Wohnung?
- Wie viele Personen wohnen am 9. Mai 2011 in der Wohnung?

Die auskunftspflichtige Beantwortung der Fragen ist postalisch oder online möglich.

Haushaltsstichprobe

Bei etwa 9 Prozent der Bevölkerung Mecklenburg-Vorpommerns wird ab Mai 2011 eine Haushaltebefragung durch Interviewer mittels Fragebogen durchgeführt. Die Anschriften mit Wohnraum wurden durch ein mathematisches Zufallsverfahren ausgewählt. Alle dort wohnenden Personen werden befragt.

Die Befragung dient zwei wesentlichen Zielen:

- Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl
- Gewinnung zusätzlicher Merkmale, die nicht in Verwaltungsregistern verfügbar sind (z. B. Bildung, erwerbsstatistische Merkmale für Selbstständige)

Frageprogramm (Auszug):

- Alter, Geschlecht, Familienstand
- Wohnungsstatus
- Berufstätigkeit
- Angaben zur Bildung (Schulabschluss, Ausbildungsabschluss)
- Rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft

Sollte eine Befragung mittels Interviewer nicht erwünscht sein, besteht die Möglichkeit den Fragebogen eigenständig auszufüllen und der jeweiligen Erhebungsstelle zu übersenden. Des Weiteren besteht die Option, die Daten anhand eines Online-Fragebogens via Internet zu übermitteln.

Für die Beantwortung der Fragen besteht Auskunftspflicht. Lediglich die Frage nach dem Bekenntnis zu einer Religion, Glaubensrichtung ist freiwillig.

Sonderanschriften

Sonderanschriften sind Anschriften von Einrichtungen und Institutionen, die aufgrund besonderer Bedingungen nicht in der Gebäude- und Wohnungszählung und/oder Haushaltsstichprobe erfasst werden. Die Erhebung dient der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl. Es wird eine Vollerhebung der Bewohner an diesen Anschriften durchgeführt.

Die Erhebung aller Bewohner an nicht-sensiblen Sonderanschriften erfolgt mittels Interviewer oder gegebenenfalls selbstständig mit Übersendung der Fragebogen an die Erhebungsstellen oder in Form eines Online-Fragebogens.

Nicht-sensible Sonderanschriften sind z. B.:

- Wohnheime (u. a. Studentenwohnheime)
- Altenheime
- Kasernen

An sensiblen Sonderanschriften wird ein gesondertes Verfahren durchgeführt. Hier geben die Leitungen der Einrichtungen über ihre Bewohner Auskunft.

Sensible Sonderanschriften sind z.B.:

- Justizvollzugsanstalten
- Behindertenwohnheime
- Notunterkünfte für Wohnungslose

Es besteht für die Beantwortung der Fragen eine Auskunftspflicht.

Datenschutz

Wie bei allen amtlichen Statistiken werden auch beim Zensus 2011 das Statistikgeheimnis und der Datenschutz strikt eingehalten. Es werden zudem keine Einzeldaten der Bevölkerung an andere staatliche Behörden oder nicht-staatliche Stellen weitergegeben.

Die Bürger können sicher sein, dass ihre persönlichen Angaben den abgeschotteten Bereich der statistischen Ämter nicht verlassen.

Gesetzliche Grundlagen des Zensus 2011

- Zensusgesetz 2011
- Zensusausführungsgesetz M-V
- EU-Verordnung 763/2008
- Zensusvorbereitungsgesetz
- BVG-Urteil zur Volkszählung 1983
- Stichprobenverordnung ZensG 2011
- Bundesstatistikgesetz
- Landesstatistikgesetz
- Bundesdatenschutzgesetz
- Landesdatenschutzgesetz

Weitere Informationen über den Zensus 2011 finden Sie unter

www.zensus2011.de und
www.statistik-mv.de.

Kontakt

Statistisches Amt
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Str. 287
19059 Schwerin

Telefon: 0385/4801-0
E-Mail: zensus@statistik-mv.de

Zensus 2011

Allgemeine Information
für Bürgerinnen
und Bürger

